

AMTSBLATT

Stadt
Hennigsdorf



für die Stadt Hennigsdorf

Herausgeber: Stadt Hennigsdorf,
vertreten durch den Bürgermeister Andreas Schulz



26. Jahrgang · Nr. 4 - Hennigsdorf, 01.07.2017

Sitzung der Stadtverordneten- versammlung

vom 31. Mai 2017

Inhalt

Amtlicher Teil

Sitzung der Stadtverordnetenversammlung vom
31.05.2017

Beschlüsse der Stadtverordnetenversammlung
..... Seite 2

Öffentliche Bekanntmachungen

Öffentliche Bekanntmachung zur Geschäftsordnung
der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Hennigsdorf
..... Seite 5

Öffentliche Bekanntmachung der Kooperationsvereinbarung
Stadt Hennigsdorf/Landkreis Oberhavel
zum Breitbandausbau Seite 9-10

Öffentliche Bekanntmachung über die Unanfechtbarkeit
des Beschlusses über die vereinfachte Umlegung
VU 1441 Hennigsdorf LI Seite 10

Mitteilungen der Stadtverwaltung

Veranstaltungen und Termine
Juli - September Seite 11

Nichtamtlicher Teil

Beginn der Managementplanung für das FFH-Gebiet
„Muhrgraben mit Teufelsbruch“ Seite 12-13

Anzeigenteil Seite 14-16

**Öffentliche Sitzung**

■ Beschlussvorlage
Einreicher:

BV0052/2017
Stadtverwaltung

Betreff: Beschluss zur Neufassung der Geschäftsordnung für die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Hennigsdorf**Beschluss:**

Die Stadtverordnetenversammlung von Hennigsdorf beschließt:

Die Geschäftsordnung für die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Hennigsdorf wird neu gefasst.

Begründung:

Mit Beschluss der Haushaltssatzung 2017 wurde die Zielstellung formuliert, in 2017 mit den vorbereitenden Arbeiten zur Umstellung auf die digitale Gremienarbeit zu beginnen.

Dies macht eine Anpassung der bestehenden Regelungen in der Geschäftsordnung für die Stadtverordnetenversammlung erforderlich.

Hier u.a.:

- die Versendung der Einladung/Tagesordnung, Sitzungsunterlagen sowie der Niederschrift in elektronischer Form (§1(1) und §13(5))

Gleichzeitig werden, wie in der Synopse dargestellt, weitere Regelungsinhalte überarbeitet.

Hier u.a.:

- die verkürzte Einreicherfrist für Beratungsgegenstände zur Aufnahme in die Tagesordnung (§2(2))
- das Aufrufen von Tagesordnungspunkten gleichen Inhaltes (nach Prüfung durch die Kommunalaufsicht hat die bestehende Regelung keine Rechtsgrundlage - vormals §2(5))
- der Umgang mit Mobiltelefonen (§3(5))

Anlagen:

- Synopse Geschäftsordnung der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Hennigsdorf
- Volltext Geschäftsordnung Stadtverordnetenversammlung der Stadt Hennigsdorf

Abstimmung:

Mehrheitlich beschlossen
(1 Gegenstimme; 0 Enthaltungen)

Die Geschäftsordnung der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Hennigsdorf ist abgedruckt unter Öffentliche Bekanntmachungen auf den Seiten 5 bis 8.

Die Anlagen können während der allgemeinen Öffnungszeiten der Stadtverwaltung im Bereich Verwaltungsführung / Steuerung, Zimmer 2.42, eingesehen werden.

■ Beschlussvorlage
Einreicher:

BV0029/2017
Stadtverwaltung

Betreff: Beschluss zum Abschluss einer Kooperationsvereinbarung Stadt Hennigsdorf/Landkreis Oberhavel zum Breitbandausbau**Beschluss:**

Die Stadtverordnetenversammlung von Hennigsdorf beschließt:

Die Stadt Hennigsdorf schließt die Kooperationsvereinbarung mit dem Landkreis Oberhavel zur Schaffung einer flächendeckenden und leistungsfähigen Breitbandinfrastruktur gemäß Anlage 1 ab.

Begründung:

Neue Technologien und Dienstleistungen durchdringen nahezu jeden Bereich des täglichen Lebens. Die Informations- und Kommunikationstechnologie eröffnet den Men-

schen und Unternehmen wichtige Chancen, neue Wege des Zusammenlebens und der Zusammenarbeit, bessere Möglichkeiten zur Teilhabe am gesellschaftlichen Leben, größere wirtschaftliche Erfolge.

Grundlage für die schrittweise Ausgestaltung der digitalen Gesellschaft sind leistungsfähige Breitbandnetze, welche allen Bürgern und Unternehmen zur Verfügung stehen müssen.

Die Bundesregierung fördert deutschlandweit den Ausbau leistungsfähiger Netze. Am aufgelegten Breitbandförderprogramm hat sich der Landkreis Oberhavel erfolgreich beteiligt und legt den Kommunen nunmehr eine entsprechende Kooperationsvereinbarung für die weitere Umsetzung vor. Die Stadt Hennigsdorf überträgt dem Landkreis die Aufgabe der „Gewährleistung eines ausreichenden Breitbandzugangs“. Eine eigene Antragstellung durch die Stadt entfällt somit.

Anlagen:

- Anlage 1: Kooperationsvereinbarung
- Anlage 2: Schreiben Landkreis vom 10.03.2017
- Anlage 3: Schreiben Landkreis vom 28.03.2017

Abstimmung:

Einstimmig beschlossen

Die Anlagen können während der allgemeinen Öffnungszeiten der Stadtverwaltung im Bereich Verwaltungsführung / Steuerung, Zimmer 2.42, eingesehen werden.

■ Beschlussvorlage
Einreicher:

BV0033/2017
Stadtverwaltung

Betreff: Beschluss über die weitere Ausstattung Hennigsdorfs mit Stadtmobiliar**Beschluss:**

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt:

1. Die weitere Ausstattung mit Abfallbehältern mit einem maximalen Abstand zwischen den Abfallbehältern von 250 m entsprechend Anlage 1, Punkt B.3.
2. Auf die Aufstellung separater Hundeabfallboxen wird entsprechend Anlage 1, Punkt C.3, verzichtet.
3. Die weitere Ergänzung von Bankstandorten erfolgt jeweils im Zusammenhang mit laufenden Straßen- bzw. Landschaftsbaumaßnahmen.
4. Im Jahr 2017 erfolgt entsprechend Anlage 1, Punkt D.3, die Aufstellung von 10 zusätzlichen Bänken im Ortsrandbereich einschließlich Stolpe-Süd.
5. Für die Umsetzung im Jahr 2017 wird ein Budget in Höhe von 45.000 EUR bereitgestellt.

Begründung:

siehe Anlage 1 – Begründung

Anlagen:

- Anlage 1: Begründung
- Anlage 2: Teilplanübersicht mit den Teilplänen 1 bis 5

Abstimmung:

Mehrheitlich beschlossen
(0 Gegenstimmen; 3 Enthaltungen)

Die Anlagen können während der allgemeinen Öffnungszeiten der Stadtverwaltung im Fachdienst II / 3 Öffentliche Anlagen, Zimmer 1.27, eingesehen werden.

■ Mitteilungsvorlage
Einreicher:

MV0030/2017
Stadtverwaltung

Betreff: Mitteilung über die Maßnahmedurchführung „Barrierefreie Umgestaltung des Postplatzes in Hennigsdorf“

Mitteilung:

Die Stadtverordnetenversammlung nimmt den Bericht über die Maßnahmedurchführung „Barrierefreie Umgestaltung des Postplatzes in Hennigsdorf“ zur Kenntnis.

Begründung:

siehe Anlage 1

Anlage:

Anlage 1 - Hausmitteilung vom 10.04.2017

Abstimmung:
zur Kenntnis genommen

Die Anlagen können während der allgemeinen Öffnungszeiten der Stadtverwaltung im Fachdienst II / 3 Öffentliche Anlagen, Zimmer 1.27, eingesehen werden.

■ Mitteilungsvorlage
Einreicher:

MV0026/2017
Stadtverwaltung

Betreff: Mitteilung über den Sachstand zur Öffnung von Einbahnstraßen für Radfahrer

Mitteilung:

Die Stadtverordnetenversammlung nimmt den Sachstand zur Öffnung von Einbahnstraßen für Radfahrer zur Kenntnis.

Begründung:

Durch den Beschluss BV0021/2016 vom 24.02.2016 hat die Stadtverordnetenversammlung die Verwaltung beauftragt, das Radfahren in rechtlich und tatsächlich geeigneten Einbahnstraßen in beiden Fahrrichtungen frei zu geben. Im 1. Quartal 2017 sollte über den Stand der Umsetzung informiert werden. Nachfolgend erhalten Sie die Information zum derzeitigen Umsetzungsstand.

Bestand an Einbahnstraßen

Gegenwärtig gibt es in Hennigsdorf folgende Einbahnstraßen:

37 „echte“ Einbahnstraßen, davon

- 19 öffentliche Einbahnstraßen auf gewidmeten Verkehrsflächen
- 18 private Einbahnstraßen (private Erschließungsflächen, der Öffentlichkeit zugänglich)

7 „unechte“ Einbahnstraßen, davon

- 3 öffentliche Einbahnstraßen auf gewidmeten Verkehrsflächen
- 4 private Einbahnstraßen (private Erschließungsflächen, der Öffentlichkeit zugänglich)

Eine „unechte“ Einbahnstraße verbietet die Einfahrt durch Zeichen 267 „Verbot der Einfahrt“ von einer Seite aus, innerhalb dieser Straße darf aber in beide Richtungen gefahren werden.

2. Sachstand zur Öffnung der Einbahnstraßen für Radfahrer im Gegenverkehr

2.1 „echte“ Einbahnstraßen auf öffentlich gewidmeten Verkehrsflächen

„echte“ Einbahnstraßen auf öffentlich gewidmeten Verkehrsflächen						
19						
keine Anordnung nach StVO möglich		Anträge sind gestellt			kein Antrag notwendig	Antrag später gestellt
5		11			2	1
Tempo 50 Straßen	Straße zu schmal	Anordnung liegt vor	Ablehnung liegt vor	Antrag zurückgestellt wg. Umbau Postplatz	Nach Umbau Postplatz keine Anordnung mehr erforderlich	Antrag wird nach Umbau Postplatz gestellt
4	1	3	7	1	2	1

2.2 „echte“ Einbahnstraßen auf privaten Verkehrsflächen

Die privaten Eigentümer wurden schriftlich aufgefordert, für die in ihrer Zuständigkeit befindlichen Einbahnstraßen die Öffnung für den Radverkehr zu beantragen und nach Anordnung umzusetzen.

Von 8 ermittelten Eigentümern / Eigentümergemeinschaften haben bisher 4 Eigentümer / Eigentümergemeinschaften Anträge beim Straßenverkehrsamt gestellt.

„echte“ Einbahnstraßen auf privaten Verkehrsflächen					
18					
keine Anträge gestellt			Anträge sind gestellt		
7			11		
Anordnung in Aussicht gestellt	keine Beantragung beabsichtigt	Anordnung nach Begehung abgelehnt	Anordnung liegt vor	Anordnung in Aussicht gestellt	Anordnung nach Begehung abgelehnt
2	2	3	3	4	4

2.3 „unechte“ Einbahnstraßen auf öffentlichen und privaten Verkehrsflächen

„unechte“ Einbahnstraßen		
7		
auf öffentlichen Verkehrsflächen	auf privaten Verkehrsflächen	
3	4	
Anordnung liegt vor	Straßenverkehrsbehörde empfiehlt die Abordnung der „unechten Einbahnstraße“, da keine verkehrsrechtliche Notwendigkeit besteht Zustimmung der Eigentümer dazu liegt noch nicht vor	Anordnung nicht möglich
3	3	1

3. Umsetzung

Die Beschilderung auf den städtischen Verkehrsflächen gemäß den erteilten Anordnungen wird im II. Quartal 2017 ausgeschrieben und soll dann im III. Quartal 2017 umgesetzt werden.

Die WGH hat die Beschilderung auf ihren Flächen abgeschlossen. Allen anderen Eigentümern, die Anträge gestellt haben, liegen zum derzeitigen Zeitpunkt noch keine Anordnungen vor.

Anlage:

Anlage: Übersicht zum Umsetzungsstand der Öffnung von Einbahnstraßen für den Radverkehr



Abstimmung:
zur Kenntnis genommen

Die Anlage kann während der allgemeinen Öffnungszeiten der Stadtverwaltung im Fachdienst II / 1, Stadtplanung, Zimmer 1.55, eingesehen werden.

■ Beschlussvorlage BV0032/2017
Einreicher: Stadtverwaltung

Betreff: Bedarfsplan für die Kindertagesbetreuung in der Stadt Hennigsdorf von 2017 - 2022 (Kita-Bedarfsplan)

Beschluss:

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt die Bedarfsplanung für die Kindertagesbetreuung in der Stadt Hennigsdorf für den Zeitraum von 2017 bis 2022 (Kita-Bedarfsplan)

Begründung:

Die Kindertagesstätten-Bedarfsplanung wurde letztmalig 2008 für den Zeitraum von 2009 bis 2014 beschlossen. Die Fortschreibung erfolgte durch Beschluss der Kita- und Schulentwicklungsplanung (KSEP) am 26.03.2014, die in direktem Zusammenhang mit dem Grundsatzbeschluss zur Erweiterung von Kita-Kapazitäten (BV0017/2014) stand.

Die meisten Maßnahmen wurden abschließend umgesetzt. Das trifft nicht zu für die Errichtung eines Modulbaus auf dem Grundstück der Kita „Schmetterling“. Die Schaffung zusätzlicher Schulkapazitäten wurde mit der Eröffnung der Grundschule Neu an der Schulstraße begonnen, wird aber erst zum Ende des Schuljahres 2021/2022 abgeschlossen sein.

Mit dem vorliegenden Bedarfsplan wird empfohlen, die Errichtung des noch offenen Modulbaus nicht durchzuführen. Stattdessen soll das Gebäude der Regenbogenschule in der Fontanesiedlung 15 für die Betreuung von Hortkindern hergerichtet werden. Die Regenbogenschule wird zum Schuljahr 2018/2019 in einen Neubau „Am Bahndamm“ ziehen.

Noch 2017 soll mit der Planung für den Umbau des Gebäudes in der Fontanesiedlung begonnen werden. Der Projektbeschluss wird Anfang 2018 vorgelegt. Finanzielle Mittel in Höhe von 955.000 EUR sind bereits mit der Haushaltssatzung 2017 beschlossen worden.

Der Beschluss des Bedarfsplanes für die Kindertagesbetreuung in der Stadt Hennigsdorf von 2017 bis 2022 ist darüber hinaus erforderlich als Grundlage für die Kita-Bedarfsplanung des Landkreises Oberhavel und für die Entscheidung über einen Antrag auf vorzeitige Aufnahme einer Kindertagesstätte in den Bedarfsplan.

Die finanziellen Auswirkungen (Zuwendungen) beziehen sich auf die Bewirtschaftungskosten, zu denen die Stadt Hennigsdorf erst durch die Aufnahme der Kindertagesstätte in den Kita-Bedarfsplan verpflichtet wird. Nicht berücksichtigt sind die Personalkostenzuschüsse, die unabhängig von der Bedarfsplanung nach Kita-Gesetz und öffentlich-rechtlichen Vertrag mit dem Landkreis zur Übertragung der Aufgaben der Kindertagesbetreuung zu erstatten sind. Die Höhe der Personalkostenzuschüsse richtet sich nach der Zahl und dem Alter der betreuten Kinder sowie deren Betreuungsumfang.

Anlage:

Anlage 1: Bedarfsplan für die Kindertagesbetreuung in der Stadt Hennigsdorf von 2017 – 2022 (Kita-Bedarfsplan)

Abstimmung:
Mehrheitlich beschlossen
(0 Gegenstimmen; 1 Enthaltung)

Die Anlage kann während der allgemeinen Öffnungszeiten der Stadtverwaltung im Fachdienst III / 1 Kindertagesbetreuung, Zimmer 1.38, eingesehen werden.

■ Beschlussvorlage BV0030/2017
Einreicher: Stadtverwaltung

Betreff: Beschluss zur Berufung der Mitglieder des Jugendbeirates Hennigsdorf

Beschluss:

Die Stadtverordneten berufen zur Mitarbeit im Jugendbeirat der Stadt Hennigsdorf:

1. Frau Chantal Malzingus (17 Jahre)
2. Frau Juliane Müller (18 Jahre)
3. Herr Irfan Abaci (20 Jahre)
4. Herr Sven Brackrock (21 Jahre)
5. Herr Maximilian Mücke (21 Jahre)
6. Herr David Kadue (17 Jahre)
7. Frau Franziska Köppen (22 Jahre)

Begründung:

Die Arbeit des städtischen Jugendbeirates soll durch die Aktivitäten der neu zu berufenen Mitglieder mit Leben erfüllt werden.

Abstimmung:
Einstimmig beschlossen

■ Mitteilungsvorlage MV0025/2017
Einreicher: Stadtverwaltung

Betreff: Statistische Auswertung der Geschwindigkeitsüberwachung 2016 in Hennigsdorf

Mitteilung:

Die Stadtverordneten werden jährlich über die Ergebnisse der Geschwindigkeitsüberwachung informiert.

Um die gewohnte Darstellung bzw. den jährlichen Zusammenhang nachvollziehen zu können, wurde der Bericht in der Anlage abgebildet.

Anlage:

Statistische Auswertung 2016 zur Geschwindigkeitsüberwachung in Hennigsdorf

Abstimmung:
zur Kenntnis genommen

Die Anlage kann während der allgemeinen Öffnungszeiten der Stadtverwaltung im Fachdienst IV/2, Allgemeine Ordnung / Gewerbe, Zimmer 1.47, eingesehen werden.

Nichtöffentliche Sitzung

■ Beschlussvorlage BV0026/2017
Einreicher: Stadtverwaltung

Betreff: Beschluss zur Veräußerung eines Gewerbegrundstücks Flur 8, Flurstück 816 (teilweise), Am Alten Walzwerk

Abstimmung:
Mehrheitlich beschlossen
(0 Gegenstimmen; 1 Enthaltung)

■ Beschlussvorlage BV0039/2017
Einreicher: Stadtverwaltung

Betreff: Beschluss zur Auftragsvergabe der Unterhalts-, Grund- und Bedarfsreinigung in Grund- und Oberschulen sowie in Sport- und Kultureinrichtungen

Abstimmung:
Einstimmig beschlossen

Öffentliche Bekanntmachung

Geschäftsordnung der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Hennigsdorf BV0052/2017

Auf der Grundlage von § 28 Abs. 2 Nr. 2 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18.12.2007 (GVBl. I/07, [Nr. 19], S.286), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 10.07.2014 (GVBl.I/14, [Nr. 32]), hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Hennigsdorf in ihrer öffentlichen Sitzung am 31.05.2017 folgende Geschäftsordnung beschlossen:

§ 1

Einberufung der Stadtverordnetenversammlung (§ 34 BbgKVerf)

- (1) Der Vorsitzende der Stadtverordnetenversammlung beruft auf der Grundlage der jährlich zu beschließenden Terminplanung die Sitzungen der Stadtverordnetenversammlung ein. Die Sitzungen der Stadtverordnetenversammlung, des Hauptausschusses und aller anderen Ausschüsse beginnen regelmäßig um 17:30 Uhr. Die Versendung der Einladung mit Tagesordnung erfolgt in elektronischer Form. Die für den Sitzungsbetrieb notwendigen Unterlagen erhalten die Stadtverordneten in elektronischer Form, diese sind mit einer fortlaufenden Nummer versehen. Die Unterlagen stehen im Gremieninformationssystem zum Abruf zur Verfügung und gelten somit als zugestellt. Soweit dies nicht möglich ist, erfolgt die Einladung mit der Tagesordnung per Bote oder Post und die Unterlagen zu den Tagesordnungspunkten werden entsprechend den Ladungsfristen zur Abholung in die persönlichen Postfächer der Stadtverordneten in der Stadtverwaltung hinterlegt. Die regelmäßige Ladungsfrist beträgt 7 Tage. Bei unverzüglich einzuberufenden Sitzungen oder in Eilfällen (vereinfachte Einberufung) kann die Ladungsfrist auf 2 Tage abgekürzt werden. Die Ladungsfrist gilt als gewahrt, wenn die Einladung zur Sitzung am 9. Tag, bei unverzüglich einzuberufenden Sitzungen oder in Eilfällen am 4. Tag vor der Sitzung zur Post gegeben worden ist.
- (2) Vorlagen können nur in begründeten Ausnahmefällen nachgereicht werden.
- (3) Kann ein Stadtverordneter die ihm aus seiner Mitgliedschaft in der Stadtverordnetenversammlung erwachsenen Pflichten nicht erfüllen, hat er dieses dem Vorsitzenden der Stadtverordnetenversammlung mitzuteilen. Ist er an der Teilnahme an einer Sitzung der Stadtverordnetenversammlung oder eines Ausschusses verhindert, hat er sich vorher beim jeweiligen Vorsitzenden zu entschuldigen und bei einer Ausschusssitzung außerdem unverzüglich seinen Vertreter zu benachrichtigen.

§ 2

Tagesordnung der Stadtverordnetenversammlung (§ 35 BbgKVerf)

- (1) Der Vorsitzende der Stadtverordnetenversammlung setzt die Tagesordnung der Stadtverordnetenversammlung im Benehmen mit dem Bürgermeister fest.
- (2) In die Tagesordnung der nächsten Sitzung sind die Beratungsgegenstände, die von mindestens vier Stadtverordneten oder einer Fraktion benannt werden aufzunehmen, wenn sie spätestens am 12. Tag vor dem Tag der Sitzung dem Vorsitzenden der Stadtverordnetenversammlung vorgelegt worden sind. Bei Nichteinhaltung der Frist sind die Vorschläge in die Tagesordnung der folgenden Sitzung aufzunehmen.
- (3) Auf Verlangen des Bürgermeisters ist ein bestimmter Beratungsgegenstand auf die Tagesordnung zu setzen.
- (4) Beschlussvorlagen und Anträge können durch den Einreicher bis zum Beginn der Abstimmung über den Beratungsgegenstand zurückgezogen werden.

§ 3

Zuhörer, Übertragung und Aufzeichnung von Ton und Bild

- (1) An den öffentlichen Sitzungen der Stadtverordnetenversammlung können Zuhörer nach Maßgabe der vorhandenen Plätze teilnehmen.
- (2) Zuhörer sind nicht berechtigt, das Wort zu ergreifen oder sich an den Beratungen zu beteiligen. Sie dürfen die Beratung nicht stören und keine Zeichen des Beifalls oder Missfallens geben. Zuhörer, welche die Ordnung stören, können vom Vorsitzenden der Stadtverordnetenversammlung aus dem Sitzungssaal gewiesen werden.

- (3) Auf Antrag einer Fraktion oder des Bürgermeisters kann die Stadtverordnetenversammlung mit einfacher Mehrheit beschließen, auch Personen, die nicht der Stadtverordnetenversammlung angehören, in begründeten Fällen das Wort zu erteilen.
- (4) Die Übertragung und Aufzeichnung von Ton und Bild durch Presse, Rundfunk und andere Medien sowie die Stadt selbst sind im öffentlichen Teil der Sitzung grundsätzlich zulässig, soweit sie den ordnungsgemäßen Ablauf nicht stören. Sie sind in jedem Falle dem Vorsitzenden zuvor anzuzeigen. Er entscheidet im Zweifelsfall im Rahmen seiner Ausübung des Hausrechtes über die Zulässigkeit.
- (5) Mobiltelefone sind während der Sitzungen der Stadtverordnetenversammlung und der Ausschüsse auszuschalten oder lautlos zu stellen.
- (6) Vom Bürgermeister zu benennende Mitarbeiter der Verwaltung sind zur Teilnahme am nichtöffentlichen Teil der Sitzung berechtigt, sofern die Stadtverordnetenversammlung im Einzelfall nichts anderes beschließt.

§ 4

Einwohnerfragestunde, Beteiligung von Betroffenen und Sachverständigen

- (1) Die Einwohnerfragestunde findet zu Beginn der öffentlichen Sitzung der Stadtverordnetenversammlung statt. Sie soll 60 Minuten nicht überschreiten. Für die Durchführung der Einwohnerfragestunde gilt folgender Ablauf:
 - a) Der Bürgermeister informiert die Öffentlichkeit über den wesentlichen Inhalt der anstehenden Tagesordnungspunkte.
 - b) Nach der Information können die Einwohner, die nicht der Stadtverordnetenversammlung angehören, zu den Beratungsgegenständen Fragen stellen und Vorschläge und Anregungen unterbreiten. Zu den Tagesordnungspunkten, die in nicht öffentlicher Sitzung behandelt werden sollen, sind Fragen nicht zulässig.
 - c) Im Anschluss daran wird den Einwohnern, die nicht der Stadtverordnetenversammlung angehören, die zusätzliche Möglichkeit eingeräumt, zu Angelegenheiten der örtlichen Gemeinschaft, die keine Tagesordnungspunkte betreffen, Fragen zu stellen und Vorschläge zu unterbreiten.
- (2) Alle Fragen, Vorschläge und Anregungen müssen kurz und sachlich sein. In der Sitzung nicht beantwortete Fragen sind spätestens in der nächsten öffentlichen Sitzung der Stadtverordnetenversammlung zu beantworten, es sei denn, sie beschließt im Einzelfall, eine Frage nicht zu beantworten.
- (3) Beschließt die Stadtverordnetenversammlung, Einwohner, die vom Gegenstand der Beratung betroffen sind, oder Sachverständige zu hören, ist die Anhörung zu beenden, bevor die Abstimmung über den Gegenstand beginnt.

§ 5

Anfragen und persönliche Erklärungen der Mitglieder der Stadtverordnetenversammlung

- (1) Anfragen der Stadtverordneten an den Bürgermeister, die in der Sitzung der Stadtverordnetenversammlung beantwortet werden sollen, müssen schriftlich, kurz und sachlich abgefasst sein. Sie sind spätestens bis 08.00 Uhr des der Sitzung vorausgehenden Arbeitstages beim Vorsitzenden der Stadtverordnetenversammlung einzureichen und werden in der Sitzung beantwortet. Der Anfragende kann zwei Zusatzfragen stellen. Ist die Beantwortung wegen der Kürze der Zeit nicht möglich, ist die Anfrage in der folgenden Sitzung oder schriftlich zu beantworten.
- (2) Persönliche Erklärungen der Stadtverordneten, die in der Sitzung abgegeben werden sollen, müssen kurz und sachlich abgefasst sein. Sie sollen der Richtigstellung eigener Ausführungen oder zur Zurückweisung von Angriffen gegen die eigene Person dienen. Dabei soll die Redezeit von 3 Minuten nicht überschritten werden.

§ 6

Sitzungsablauf

- (1) Der Vorsitzende eröffnet, leitet und schließt die Sitzung der Stadtverordnetenversammlung. In den Sitzungen handhabt er die Ordnung und übt das Hausrecht aus (§ 37 BbgKVerf).



- (2) Die Sitzungen der Stadtverordnetenversammlung sind grundsätzlich in folgender Reihenfolge durchzuführen:
- Eröffnung der Sitzung, Feststellung der Ordnungsmäßigkeit der Ladung, der Anwesenheit und der Beschlussfähigkeit,
 - Einwohnerfragestunde,
 - Beschlussfassung über eventuelle Einwendungen gegen die Niederschrift über den öffentlichen Teil der letzten Sitzung,
 - Behandlung der Anfragen,
 - Abwicklung der Tagesordnungspunkte des öffentlichen Teils der Sitzung,
 - Beschlussfassung über eventuelle Einwendungen gegen die Niederschrift über den nichtöffentlichen Teil der letzten Sitzung,
 - Abwicklung der Tagesordnungspunkte des nichtöffentlichen Teils der Sitzung,
 - Schließung der Sitzung.

§ 7

Unterbrechung und Vertagung

- Der Vorsitzende kann die Sitzung der Stadtverordnetenversammlung unterbrechen. Auf Antrag einer Fraktion muss er die Sitzung unterbrechen. In jeder Sitzung der Stadtverordnetenversammlung hat jede Fraktion nur einmal die Möglichkeit, eine Unterbrechung zu fordern. Die Unterbrechung soll nicht länger als 15 Minuten dauern.
- Die Stadtverordnetenversammlung kann die Beratung und Entscheidung von Tagesordnungspunkten
 - bis zu ihrer nächsten Sitzung vertagen,
 - in die zuständigen Ausschüsse verweisen oder
 - durch Entscheidung in der Sache abschließen.
- Dem Antrag auf Entscheidung in der Sache geht bei der Abstimmung der Verweisungsantrag, diesem der Vertagungsantrag vor. Zu einem Antrag auf Verweisung oder Vertagung ist jeweils nur eine Wortmeldung für und gegen den Antrag zulässig.
- Nach 22:00 Uhr werden keine weiteren Tagesordnungspunkte aufgerufen. Der in der Beratung befindliche Tagesordnungspunkt wird abschließend behandelt. Danach ist die Sitzung zu schließen. Die restlichen Punkte sind in der Sitzung der nächsten Stadtverordnetenversammlung an vorderer Stelle der Tagesordnung zu setzen, sofern die Stadtverordnetenversammlung nicht die Unterbrechung und Fortsetzung der Sitzung entsprechend § 34 Abs. 5 BbgKVerf beschließt.

§ 8

Redeordnung

- Reden darf nur, wer vom Vorsitzenden der Stadtverordnetenversammlung das Wort erhalten hat. Wortmeldungen erfolgen durch Handaufheben.
- Der Vorsitzende erteilt das Wort nach der Reihenfolge der Wortmeldungen, sofern nicht mit Zustimmung des Redeberechtigten davon abgewichen wird. Dabei sollten die Stadtverordneten ihre Wortbeiträge auf maximal 3 Minuten beschränken. Jedem Stadtverordneten sind maximal zwei Nachfragen zu jeder Wortmeldung gestattet. Das Wort zur Geschäftsordnung ist jederzeit zu erteilen und darf sich nur auf den in der Beratung befindlichen Tagesordnungspunkt beziehen. Es darf dadurch kein Sprecher unterbrochen werden.
- Dem Bürgermeister ist auch außerhalb der Reihe der Wortmeldungen jederzeit das Wort zu erteilen.

§ 9

Sitzungsleitung (§ 37 BbgKVerf)

- Der Vorsitzende der Stadtverordnetenversammlung kann Redner, die vom Verhandlungsgegenstand abweichen, zur Sache rufen.

- Ist ein Stadtverordneter in einer Sitzung dreimal zur Sache gerufen worden, so muss ihm der Vorsitzende das Wort entziehen und darf es ihm in derselben Aussprache zum selben Gegenstand nicht wieder erteilen.
- Ist ein Stadtverordneter in einer Sitzung der Stadtverordnetenversammlung dreimal zur Ordnung gerufen worden, kann ihm der Vorsitzende für die Dauer der Sitzung das Wort entziehen oder ihn des Raumes verweisen.
- In Ausübung des Hausrechtes nach § 37 Abs. 1 BbgKVerf kann der Vorsitzende weitere Maßnahmen anordnen.

§ 10

Vertretung des Vorsitzenden (§ 33 BbgKVerf)

- Die Stadtverordnetenversammlung wählt gemäß § 33 Abs. 2 BbgKVerf einen ersten und zweiten Stellvertreter des Vorsitzenden.
- Die Vertreter vertreten den Vorsitzenden in der gewählten Reihenfolge im Falle seiner Verhinderung.

§ 11

Abstimmungen (§ 39 BbgKVerf)

- Grundsätzlich wird offen durch Handzeichen abgestimmt. Der Vorsitzende der Stadtverordnetenversammlung stellt das Ergebnis der Abstimmung fest. Dabei stellt der Vorsitzende mindestens jeweils die Anzahl der Mitglieder fest, die den Antrag ablehnen und die sich der Stimme enthalten. Wird seine Feststellung des Abstimmungsergebnisses sofort danach von einem Stadtverordneten angezweifelt, so muss die Abstimmung vor Behandlung des nächsten Tagesordnungspunktes wiederholt werden. Der Vorsitzende der Stadtverordnetenversammlung hat bei der wiederholten Abstimmung in jedem Fall die Anzahl der Mitglieder festzustellen, die dem Antrag zustimmen, ihn ablehnen oder sich der Stimme enthalten. Soweit durch Gesetz, Satzung oder die Geschäftsordnung für eine Beschlussfassung eine qualifizierte Mehrheit verlangt wird, hat der Vorsitzende der Stadtverordnetenversammlung die Anzahl der Mitglieder festzustellen, die dem Antrag zustimmen, ihn ablehnen oder sich der Stimme enthalten. Auf Antrag von mindestens vier Stadtverordneten oder einer Fraktion wird nach § 39 Abs. 1 S.3 namentlich abgestimmt. Auf Verlangen ist vor jeder Abstimmung der Antrag zu verlesen.
- Liegen zu den Tagesordnungspunkten Änderungs- und Ergänzungsanträge vor, wird zuerst über den abgestimmt, der von dem Antrag der Sitzungsvorlage am weitesten abweicht. Bei Änderungs- und Ergänzungsanträgen mit finanziellen Auswirkungen hat der den Vorrang, der Mehrausgaben oder Mindereinnahmen bewirkt. In Zweifelsfällen entscheidet der Vorsitzende der Stadtverordnetenversammlung.
- Änderungs- und Ergänzungsanträge, die im Verlauf der Beratung zu den Tagesordnungspunkten mündlich gestellt werden, sind dem Vorsitzenden der Stadtverordnetenversammlung auf sein Verlangen vor der Abstimmung zu diesem Tagesordnungspunkt in schriftlicher Form zu übergeben. Sie werden von dem Vorsitzenden vor der Abstimmung zum jeweiligen Antrag nochmals verlesen.
- Auf Antrag, der mit Stimmenmehrheit angenommen wurde, ist über einzelne Teile der Vorlage bzw. des Antrages gesondert abzustimmen. Über die Vorlage bzw. den Antrag ist als dann insgesamt zu beschließen.
- Anträge zur Geschäftsordnung haben jederzeit den Vorrang und müssen vor Sachanträgen erledigt werden. Zu Geschäftsordnungsanträgen ist jeweils nur eine Wortmeldung für und eine gegen den Antrag zulässig.
- Während der Abstimmung sind Wortmeldungen und Geschäftsordnungsanträge unzulässig.

§ 12

Wahlen (§§ 39-41 BbgKVerf)

- Zur Vorbereitung und Durchführung von Wahlen wird aus der Mitte der Stadtverordnetenversammlung ein Wahlausschuss mit 3 Mitgliedern gebildet.
- Als Wahlzettel sind äußerlich gleiche Zettel zu verwenden. Werden keine Umschläge verwendet, so sind die Stimmzettel zu falten.

§ 13

Niederschriften (§ 42 BbgKVerf)

- (1) Der Vorsitzende der Stadtverordnetenversammlung ist für die Niederschrift verantwortlich. Er bestimmt den Protokollführer im Einvernehmen mit dem Bürgermeister.
- (2) Die Sitzungen der Stadtverordnetenversammlung werden zur Erleichterung der Niederschrift aufgezeichnet. Die Aufzeichnungen sind nach der darauf folgenden Sitzung zu löschen.
- (3) Der Inhalt der Sitzungsniederschrift regelt sich nach § 42 BbgKVerf. Die Sitzungsniederschrift muss mindestens enthalten:
 - a) Feststellung der Ordnungsmäßigkeit der Einladung,
 - b) Feststellung der Beschlussfähigkeit,
 - c) Tag, Ort, Dauer einer Unterbrechung und Ende der Sitzung,
 - d) Namen der anwesenden und entschuldigt fehlenden Mitglieder der Stadtverordnetenversammlung, auf Verlangen eines Stadtverordneten den Namen unter Angabe des Tagesordnungspunktes, bei dessen Behandlung der Stadtverordnete an Abstimmungen oder Wahlen nicht teilgenommen hat,
 - e) alle Anträge, den Wortlaut der Beschlüsse,
 - f) bei Abstimmungen das Abstimmungsergebnis
- bei allen Abstimmungen mindestens die Zahl der Mitglieder die den Antrag abgelehnt haben und die Zahl derer die sich der Stimme enthalten haben
- bei namentlicher Abstimmung, wie jeder Stadtverordnete gestimmt hat,
 - g) bei Wahlen:
- die Zahl der Stimmen für die einzelnen Bewerber,
bei Losentscheid:
- die Beschreibung des Losentscheides,
 - h) den wesentlichen Inhalt der Antworten auf Anfragen,
 - i) Ordnungsmaßnahmen,
 - j) den Hinweis, dass zur Fertigung der Niederschrift der Sitzungsverlauf auf Tonband aufgezeichnet wurde.
- (4) Angelegenheiten, die in nichtöffentlicher Sitzung behandelt wurden, sind gesondert zu protokollieren.
- (5) Die Sitzungsniederschrift ist innerhalb von 30 Tagen nach der Sitzung, in begründeten Ausnahmefällen spätestens fristgemäß mit der Ladung zur nächsten Sitzung, allen Stadtverordneten und dem Bürgermeister in elektronischer Form zuzuleiten.
- (6) Werden gegen die Niederschrift innerhalb von 14 Tagen nach dem Tag der Zustellung keine schriftlichen Einwände erhoben, gilt sie als anerkannt.
- (7) Einwendungen gegen die Niederschrift sind dem Büro der Stadtverordnetenversammlung schriftlich zuzuleiten. Die Stadtverordnetenversammlung entscheidet darauf in ihrer nächsten Sitzung, ob und in welcher Weise die Niederschrift zu berichtigen ist.
- (8) Niederschriften werden in der Form von Ergebnisniederschriften gefertigt. Erklärungen und Stellungnahmen, die schriftlich vorliegen, werden auf Verlangen des Einreichers der Niederschrift als Anlage beigefügt. Alle darüber hinausgehenden Anforderungen sind durch die Stadtverordneten in schriftlicher Form einzureichen. Redebeiträge werden nur nach vorherigem Verlangen inhaltlich wiedergegeben.
- (9) Die Niederschrift muss vom Vorsitzenden der Stadtverordnetenversammlung, dem Protokollanten und nach Ablauf der Einspruchsfrist von einem weiteren Mitglied der Stadtverordnetenversammlung unterzeichnet werden.

§ 14

Fraktionen (§ 32 BbgKVerf)

- (1) Die Fraktionen müssen dem Vorsitzenden der Stadtverordnetenversammlung von ihrer Bildung schriftlich Kenntnis geben. Dabei ist auch mitzuteilen, wer zum Vor-

sitzenden und zum stellvertretenden Vorsitzenden der Fraktion bestellt worden ist. Der Zusammenschluss von Stadtverordneten wird mit der schriftlichen Mitteilung an den Vorsitzenden der Stadtverordnetenversammlung wirksam. Veränderungen sind dem Vorsitzenden anzuzeigen.

- (2) Die Fraktionen müssen dem Vorsitzenden der Stadtverordnetenversammlung die Bildung von Zählgemeinschaften schriftlich anzeigen.

Die Bildung von Zählgemeinschaften wird mit der schriftlichen Mitteilung an den Vorsitzenden der Stadtverordnetenversammlung wirksam. Veränderungen sind dem Vorsitzenden anzuzeigen.

§ 15

Abweichungen von der Geschäftsordnung

- (1) Die Stadtverordnetenversammlung kann für den Einzelfall Abweichungen von der Geschäftsordnung mit der Mehrheit von zwei Drittel der Mitglieder der Stadtverordnetenversammlung beschließen, sofern die BbgKVerf dies zulässt.
- (2) Treten während einer Sitzung der Stadtverordnetenversammlung Zweifel über die Auslegung der Geschäftsordnung auf, entscheidet der Vorsitzende oder auf dessen Antrag die Stadtverordnetenversammlung mit einfacher Mehrheit.

§ 16

Ausschüsse der Stadtverordnetenversammlung

- (1) Für den Geschäftsgang und das Verfahren in den von der Stadtverordnetenversammlung gemäß § 43 BbgKVerf gebildeten Ausschüsse und dem Hauptausschuss gelten die Vorschriften der vorstehenden Paragraphen mit Ausnahme der §§ 4 und 13 Abs. 2 entsprechend, soweit nicht in den folgenden Absätzen eine andere Regelung getroffen wird.
- (2) Die Ausschüsse werden vom Ausschussvorsitzenden im Benehmen mit dem Bürgermeister einberufen, so oft es die Geschäftslage erfordert. In die Tagesordnung ist regelmäßig der Punkt „Mitteilungen der Verwaltung“ aufzunehmen.

§ 17

Zuständigkeiten der Ausschüsse

- (1) Die durch Beschluss der Stadtverordnetenversammlung gebildeten ständigen Ausschüsse sind beratende und empfehlende Ausschüsse im Sinne des § 43 Abs. 1 BbgKVerf. Sie unterstützen die Entscheidungsprozesse durch ihre beratende Tätigkeit und sprechen für die Beschlüsse, die durch den Hauptausschuss oder die Stadtverordnetenversammlung zu fassen sind, Empfehlungen aus.
- (2) Dem Werksausschuss des Eigenbetriebes Abwasserbeseitigung können durch die Betriebsatzung bestimmte Angelegenheiten zur eigenen Entscheidung übertragen werden.
- (3) Sämtliche Beratungsgegenstände der Stadtverordnetenversammlung und des Hauptausschusses sind entsprechend der nachfolgend geregelten Zuständigkeiten grundsätzlich in dem jeweils zuständigen Ausschuss vorzubereiten und mit entsprechender Empfehlung dem letztentscheidenden Hauptausschuss oder der Stadtverordnetenversammlung zuzuleiten.
- (4) Die Zuständigkeiten des Hauptausschusses sind durch Gesetz und Hauptsatzung geregelt. Darüber hinaus nimmt er folgende Zuständigkeiten wahr:
 - a) Die Vorberatung und Empfehlung zu Vorlagen für die Stadtverordnetenversammlung,
 - b) die Entscheidung in allen Angelegenheiten, die nicht in die Zuständigkeit der laufenden Verwaltung des Bürgermeisters oder nach Gesetz bzw. Beschluss der Stadtverordnetenversammlung zufallen (Auffangzuständigkeit),
 - c) die ausschließliche Zuständigkeit für Empfehlung oder Entscheidung über Auftragsvergaben und Grundstücksangelegenheiten, soweit durch Gesetz oder Hauptsatzung eine Zuständigkeit für den Hauptausschuss oder die Stadtverordnetenversammlung besteht,
 - d) die Beratung über alle Fragen der wirtschaftlichen Beteiligungen der Stadt Hennigsdorf.



- (5) Der Bau-, Planungs- und Umweltausschuss berät über alle Angelegenheiten seiner fachlichen Zuständigkeit und gibt entsprechende Empfehlungen. Dies sind insbesondere:
- a) Ausnahmen vom Bauverbot in Gebieten mit Veränderungssperren nach § 4 II BauGB,
 - b) Zurückstellung von Baugesuchen nach § 15 BauGB,
 - c) Zustimmungen zu Vorhaben und Zulassung von Befreiungen von den Festsetzungen für Bebauungspläne nach § 32 BauGB,
 - d) Stadtgestaltung und Maßnahmen zur Wohnumfeldverbesserung,
 - e) Aufstellung von Bauleitplänen nach § 2 BauGB und Beteiligung der Bürger nach § 3 BauGB,
 - f) Aufhebung oder Verhängung von Veränderungssperren nach § 16 BauGB,
 - g) Planung von Baumaßnahmen mit städtebaulichen Auswirkungen,
 - h) Fragen der Gewerbepolitik sowie der Verbesserung der wirtschaftlichen Entwicklung,
 - i) Angelegenheiten der Ordnung, Sauberkeit und Sicherheit,
 - j) Belange des Brand- Zivil- und Katastrophenschutzes,
 - k) Angelegenheiten der Verkehrsplanung,
 - l) Angelegenheiten der städtebaulichen Rahmenplanung,
 - m) Belange des Umweltschutzes,
 - n) Angelegenheiten des Landschafts-, Natur- und Gewässerschutzes.

Die Entscheidungen zu den vorgenannten Punkten a), b) und c) trifft der Bürgermeister.

- (6) Der Ausschuss für Familie, Soziales und Kultur berät über alle Angelegenheiten seiner fachlichen Zuständigkeit und gibt entsprechende Empfehlungen. Dies sind insbesondere:
- a) Belange der örtlichen Familien- und Jugendangelegenheiten,
 - b) Angelegenheiten von Schulen und Kindertagesstätten, deren Träger die Stadt Hennigsdorf ist,
 - c) Fragen des kulturellen Lebens in der Stadt,
 - d) Entscheidungen, die den Sport und die Gestaltung und Nutzung von Freizeiteinrichtungen betreffen,
 - e) soziale Belange von Senioren und Menschen mit Behinderungen,
 - f) Aufgaben des Archivwesens,
 - g) die Zusammenarbeit und Berichterstattung der Beiräte und Beauftragten entsprechend der Hauptsatzung,
 - h) Sonstige Belange des Gemeinwesens,
 - i) Zuschüsse im Rahmen der bereits gestellten Haushaltsansätze sowie bestehende Satzungen und Richtlinien seines Aufgabenbereiches.
- (7) Der Werksausschuss berät und entscheidet die ihm übertragenen Aufgaben nach dem Eigenbetriebsrecht und der Betriebsatzung des Eigenbetriebes Abwasserbeseitigung der Stadt Hennigsdorf.
- (8) Der Petitionsausschuss bearbeitet alle Petitionen, die in Wahrnehmung des Petitionsrechtes gemäß § 16 BbgKVerf an den Petitionsausschuss eingereicht werden. Der Ausschuss erteilt an den Petenten die gesetzlich vorgeschriebene fristgerechte Stellungnahme. Der Bürgermeister ist über eingehende Petitionen zu informieren. Der Ausschuss soll zur Klärung der in den Petitionen eingebrachten Sachverhalte

mit der Stadtverwaltung zusammenarbeiten. Die Verwaltung gewährt dem Ausschuss Unterstützung bei der Bearbeitung der Vorschläge, Hinweise und Beschwerden von Petenten. Der Ausschuss ist berechtigt, den Petenten und Sachverständige anzuhören.

- (9) Der Rechnungsprüfungsausschuss berät über den durch das Rechnungsprüfungsamt des Landkreises erstellten Bericht über die Prüfung der Jahresrechnung der Stadt Hennigsdorf und gibt entsprechende Empfehlungen. Darüber hinaus berät der Rechnungsprüfungsausschuss mindestens einmal im Quartal über den aktuellen Stand der Haushaltsplanung, Haushaltsdurchführung und Haushaltskonsolidierung. Dazu erstattet die Verwaltung jeweils einen entsprechenden Bericht.

§ 18

Unerledigte Vorlagen am Ende der Wahlperiode

Über Vorlagen, die mit Ablauf der Wahlperiode, in der sie eingereicht wurden, nicht durch Beschluss erledigt wurden, hat die neugewählte Stadtverordnetenversammlung zu beraten und zu entscheiden.

§ 19

Sonstiges

Die Bestimmungen des § 17 sind sinngemäß auch auf solche Ausschüsse der Stadt anzuwenden, deren Bildung und Aufgaben auf besonderen Rechtsvorschriften beruhen, soweit diese Vorschriften nichts anderes bestimmen.

§ 20

Inkrafttreten / Außerkrafttreten

- (1) Die Geschäftsordnung der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Hennigsdorf tritt am Tag nach ihrer Beschlussfassung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Geschäftsordnung der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Hennigsdorf, BV0027/2014 vom 10.09.2014, außer Kraft.

Hennigsdorf, 01.06.2017

Schulz
Bürgermeister



Kooperationsvereinbarung

zwischen der

Stadt Hennigsdorf in 16761 Hennigsdorf, Rathausplatz 1,
vertreten durch den Bürgermeister,

– nachfolgend Stadt genannt –

und dem

Landkreis Oberhavel in 16515 Oranienburg, Adolf-Dechert-Straße 1,
vertreten durch den Landrat,

– nachfolgend Landkreis genannt –

Präambel

Eine flächendeckende leistungsfähige Breitbandinfrastruktur ist von elementarer Bedeutung für eine zukunftsfähige und nachhaltige Entwicklung des Landkreises Oberhavel. Für die weitere Steigerung der Lebensqualität, als Standortfaktor und insbesondere für die Entwicklung der wirtschaftlichen und touristischen Strukturen kommt dem Breitbandausbau eine Schlüsselfunktion zu. Der kontinuierliche wenn auch noch nicht flächendeckende Ausbau stellt eine entscheidende Rahmenbedingung für die Ansiedlung neuer und die Erweiterung bestehender Unternehmen dar, und befördert Innovationen wie z.B. die Entwicklung neuer Produkte im Tourismusbereich. Auch im Hinblick auf die immer größer werdenden Datenübertragungsraten ist ein weiterer Ausbau der Breitbandinfrastruktur notwendig, um die Region wettbewerbsfähig zu halten. Vor diesem Hintergrund haben sich die Bürgermeister/innen und der Amtsdirektor gemeinsam mit dem Landrat darauf verständigt, den notwendigen Ausbau mit Hilfe des Bundesförderprogramms zum Breitbandausbau maßgeblich voranzubringen.

Auf dieser Grundlage schließen die Parteien folgende Vereinbarung:

§ 1

Die Stadt überträgt die Durchführung der Aufgabe "Gewährleistung eines ausreichenden Breitbandzugangs" auf den Landkreis. Der Landkreis hat mit Datum vom 26.10.2016 einen Förderantrag gemäß der Richtlinie des Bundesministeriums für Verkehr und digitale Infrastruktur vom 22.10.2015 "Förderung zur Unterstützung des Breitbandausbaus in der Bundesrepublik Deutschland" für das Ausbaugelände gestellt, welches durch eine vorangestellte Untersuchung



definiert wurde. Mit Abschluss der durch die Unterstützung des Förderprogramms durchgeführten Ausbaumaßnahmen endet der Aufgabenübertrag an den Landkreis.

Die Stadt erklärt, selbst keinen Förderantrag gemäß der genannten Richtlinie zu stellen.

§ 2

Die Stadt wird dem Landkreis im Verfahren zum Breitbandausbau notwendige Informationen zur Verfügung stellen.

Ort/Datum

gez. Landrat des Landkreises Oberhavel
für den Landkreis Oberhavel

Ort/Datum

gez. Bürgermeister der Stadt Hennigsdorf
für die Stadt Hennigsdorf

Bekanntmachung

Der Beschluss über die vereinfachte Umlegung VU 1441 Hennigsdorf LI ist am 01. Mai 2017 unanfechtbar geworden.

Mit dieser Bekanntmachung wird gemäß § 83 Baugesetzbuch (BauGB) in der derzeit gültigen Fassung, der bisherige Rechtszustand durch den in dem Beschluss über die vereinfachte Umlegung vorgesehenen neuen Rechtszustand ersetzt. Die Bekanntmachung schließt die Einweisung der neuen Eigentümer in den Besitz der zugeteilten Grundstücke oder Grundstücksteile ein.

Soweit in dem Beschluss über die vereinfachte Umlegung nichts anderes festgelegt worden ist, geht das Eigentum an den ausgetauschten oder einseitig zugeteilten Grundstücken oder Grundstücksteilen gemäß § 83 Abs. 3 BauGB lastenfrei auf die neuen Eigentümer über.

Unschädlichkeitszeugnisse sind nicht erforderlich.

Die ausgetauschten oder einseitig zugeteilten Grundstücke oder Grundstücksteile werden Bestandteil der Grundstücke denen sie zugeteilt werden.

Die Berichtigung der öffentlichen Bücher wird bei den zuständigen Behörden veranlasst.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntmachung Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist bei der Geschäftsstelle des Umlegungsausschusses der Stadt Hennigsdorf, bei dem Öffentlich bestellten Vermessungsingenieur Matthias Noffke, Berliner Str. 64 A, 16540 Hohen Neuendorf, schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen.

Hennigsdorf, den 02. Mai 2017

Kobel
- Umlegungsausschussvorsitzender-



VERANSTALTUNGEN & TERMINE

JULI - SEPTEMBER 2017



Stadt Hennigsdorf

Sa, 1. Juli, 10 - 15 Uhr Parkplatz am H.E.S. Gelände		100 Jahre Stahlwerk: ein Fest mit den Hennigsdorfern
Sa, 1. Juli, 14 - 18 Uhr OS Albert Schweitzer		3. Schweitzers Hoffest
So, 2. Juli, 15 - 18 Uhr Stadtklubhaus		„Tag der offenen Tür“ der Musikschule Hennigsdorf
Do, 6. Juli, 18 Uhr Turnhalle Puschkin-Gymnasium		„Musik ist Klasse“, Grundschulkonzert der Musikschule Hennigsdorf
Fr, 7. Juli, 14 - 18 Uhr Festgelände der PuR		22. Sommerfest Grenzenlos
Sa, 8. Juli, 11 - 14 Uhr Start Rathausplatz		Stadtrundgang Fototour – Naturfotografie am Wasser
Sa, 15. Juli, 18 Uhr Hof Bürgerhaus „Alte Feuerwache“		Folk im Hof mit „The Broken Jug Ramblers“ und „Clover“
Fr, 4. & 18. August, 14 Uhr Festgelände der PuR		Abschlussveranstaltung „ZIDEKA“, der Zirkus der Kinder
Sa, 19. August, 20 Uhr Festplatz Ruppiner Straße		Rock am Hafen
Sa, 26. August, 10 - 24 Uhr Stadthafen Hennigsdorf		Havelspektakel
Sa, 26. August, 10 - 17.45 Uhr aqua Schwimmbad		Familienspieltag in der Schwimmhalle
So, 27. August, 9 - 13 Uhr Start am Puschkin Gymnasium		Hennigsdorfer City-Lauf
Sa, 2. September, 11 - 14 Uhr Rathausplatz		Stadtrundfahrt „Zu Wasser und zu Lande“
So, 10. September 14 - 17 Uhr diverse Orte		Tag des offenen Denkmals
Sa, 16. September, 15 Uhr Dorfkirche Nieder Neuendorf		Familienmitmachkonzert mit dem Ensemble „Klassik Edition 5“
Mi, 20. September, 17 Uhr Bürgerhaus „Alte Feuerwache“		Vortrag „Verschwundene Bauten im Stadtgebiet Hennigsdorf“
Sa, 30. Sep., 10 - 17.45 Uhr aqua Schwimmbad		Familienspieltag in der Schwimmhalle
Sa, 30. September, 13 - 16 Uhr Kita Pünktchen und Anton		Trödelbasar für Spielsachen und Kinderbekleidung
Sa, 30. Sep., 20.30 - 2 Uhr Stadtklubhaus		Hip Hop mit Damion Davis

Dorfidyll · Industriestadt · Lebensort

EINE AUSSTELLUNG ZUR GESCHICHTE HENNINGSDORFS

dienstags, 14 - 18 Uhr | donnerstags 10 - 16 Uhr | sonntags 14 - 17 Uhr
Altes Rathaus, Hauptstr. 3, Veranstalter: Stadt Hennigsdorf, Eintritt frei

Kinder-, Jugend- & Familienveranstaltung Stadtrundfahrt sonstige Veranstaltung

Stadtinformation Hennigsdorf, Rathausplatz 1, Tel. 033 02 877 - 320, Mo - Do 9 - 17 Uhr, Fr 9 - 13 Uhr
Stadtklubhaus Hennigsdorf, Edisonstraße 1, Di und Do 14 - 18 Uhr

TICKETS IN DER STADTINFORMATION HENNINGSDORF • IM STADTKLUBHAUS • ONLINE UNTER WWW.HENNINGSDORF.DE

HIGHLIGHTS



Samstag, 1. Juli, 10 - 15 Uhr
100 Jahre Stahlwerk:
ein Fest mit den Hennigsdorfern
Mit buntem Familienprogramm, Rundfahrten über das Firmengelände mit Besichtigungen, Musik- und Unterhaltung. **Parkplatz am H.E.S Gelände**, Veranstalter: H.E.S GmbH in Kooperation mit Stadt Hennigsdorf, Eintritt frei

Donnerstag, 6. Juli, 18 Uhr
Musik ist Klasse
Klassenmusizieren Hennigsdorfer Grundschulen. **Turnhalle des Puschkin-Gymnasiums**, Veranstalter: Musikschule Hennigsdorf, Tickets: 6,00 €/erm. 4,80 €

Samstag, 15. Juli, 18 - 22 Uhr
Folk im Hof mit THE BROKEN JUG RAMBLERS und CLOVER (Foto)
Im einzigartigen Ambiente des Hofes der Alten Feuerwache präsentieren wir wieder Folkmusik vom Feinsten: „The Broken Jug Ramblers“ mit stimmungsvoller Whisky-Musik und „Clover“ mit Celtic Folk Rock. **Hof Bürgerhaus „Alte Feuerwache“**, Veranstalter: Stadt Hennigsdorf, Tickets: 11,00 €/erm. 9,00 €

Samstag, 19. August, 20 Uhr
ROCK AM HAFEN
Jährliches Rock Open Air in Hennigsdorf. **Festplatz Ruppiner Straße**, Veranstalter: Musikerinitiative, Eintritt frei

Samstag, 26. August, 10 - 24 Uhr
Havelspektakel
Mit maritimem Programm auf dem Wasser und zu Lande, tollen Künstlern und Bands, Feuerwerk, Mitmachangeboten, Ruderregatta, Haveltouren und der preußischen Staatsyacht „Sehnsucht“. **Am Stadthafen**, Veranstalter: Stadt Hennigsdorf, Eintritt frei

AUSSTELLUNGEN

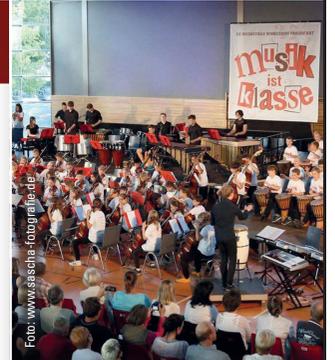


Dienstag, 30. Mai - Dienstag, 11. Juli
„Der Sonne entgegen“ Fluggpionier Theodor Schauenburg in der Hennigsdorfer Flugzeugfabrik geöffnet: dienstags 14 - 18 Uhr, donnerstags 10 - 16 Uhr und sonntags 14 - 17 Uhr
Altes Rathaus, Stadtarchiv Hennigsdorf

Donnerstag, 1. Juni - Donnerstag, 13. Juli
„Kanaldeckel in Bild und Ton“, von Petra Radmaier-Brenneisen geöffnet: mittwochs 10 - 16 Uhr, donnerstags 14 - 18 Uhr, Sonntag, den 18.6. und 2.7.2017 14 - 17 Uhr
Bürgerhaus „Alte Feuerwache“

Eröffnung Donnerstag, 22. Juni, 15 Uhr
„100 Jahre Stahlwerk“, **Stadtklubhaus Rathausplatz**

Veranstalter aller Ausstellungen: Stadt Hennigsdorf, Eintritt frei



Musik ist Klasse am 6. Juli



Clover live beim „Folk im Hof“



26. August am Stadthafen Hennigsdorf



Ausstellung über Theodor Schauenburg



Ausstellung „100 Jahre Stahlwerk“



Beginn der Managementplanung für das FFH-Gebiet „Muhrgaben mit Teufelsbruch“

Zum Schutz von bedrohten Arten und Lebensräumen wurde in Europa das weltweit größte Schutzgebietsnetz mit dem Namen „NATURA 2000“ errichtet. Neben den Vogelschutzgebieten zählen im Land Brandenburg über 600 Fauna-Flora-Habitat-Gebiete (FFH-Gebiete) dazu. Gesetzliche Grundlage ist die Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie (FFH-Richtlinie 92/43/EWG) der Europäischen Union. Gemäß Artikel 6 der Richtlinie werden für die FFH-Gebiete Managementpläne erstellt. Dies erfolgt in Zusammenarbeit mit Nutzern, Eigentümern, Gemeinden, Behörden und Verbänden auf freiwilliger Basis. Inhalte eines FFH-Managementplans:

- Gebietsbeschreibung
- Bestandserfassung und Bewertung von Arten und Lebensräumen
- Erhaltungs- und Entwicklungsziele
- Maßnahmen zur Erhaltung und zur Entwicklung der Lebensräume und Arten
- Umsetzungsmöglichkeiten
- Vorschläge zum Monitoring und zur Erfolgskontrolle

Verschiedene Förderprogramme der EU und des Landes unterstützen die anschließende Umsetzung der Maßnahmen.

Die Stiftung NaturSchutzFonds Brandenburg hat das Planungsbüro YGGDRASILDiemer mit der Erarbeitung des Managementplanes beauftragt. Mitarbeiter des Auftragnehmers werden für die Erfassung von Pflanzen und Tieren im Gelände die Flächen im Schutzgebiet ab Frühjahr 2017 begehen. Wir bitten dafür um Verständnis und Unterstützung.

Um einen fachlichen **Austausch** zu ermöglichen, werden Informationsveranstaltungen, regionale Arbeitsgruppen und Exkursionen angeboten. Die Termine für diese Veranstaltungen werden auf der Projektseite: www.natura2000-brandenburg.de bekannt gegeben. Auf der Seite ist ebenfalls ein Gebietssteckbrief zu finden.

Bei Anregungen und Fragen stehen Ihnen das Planungsbüro sowie die Stiftung gerne zur Verfügung.

Ansprechpartner:

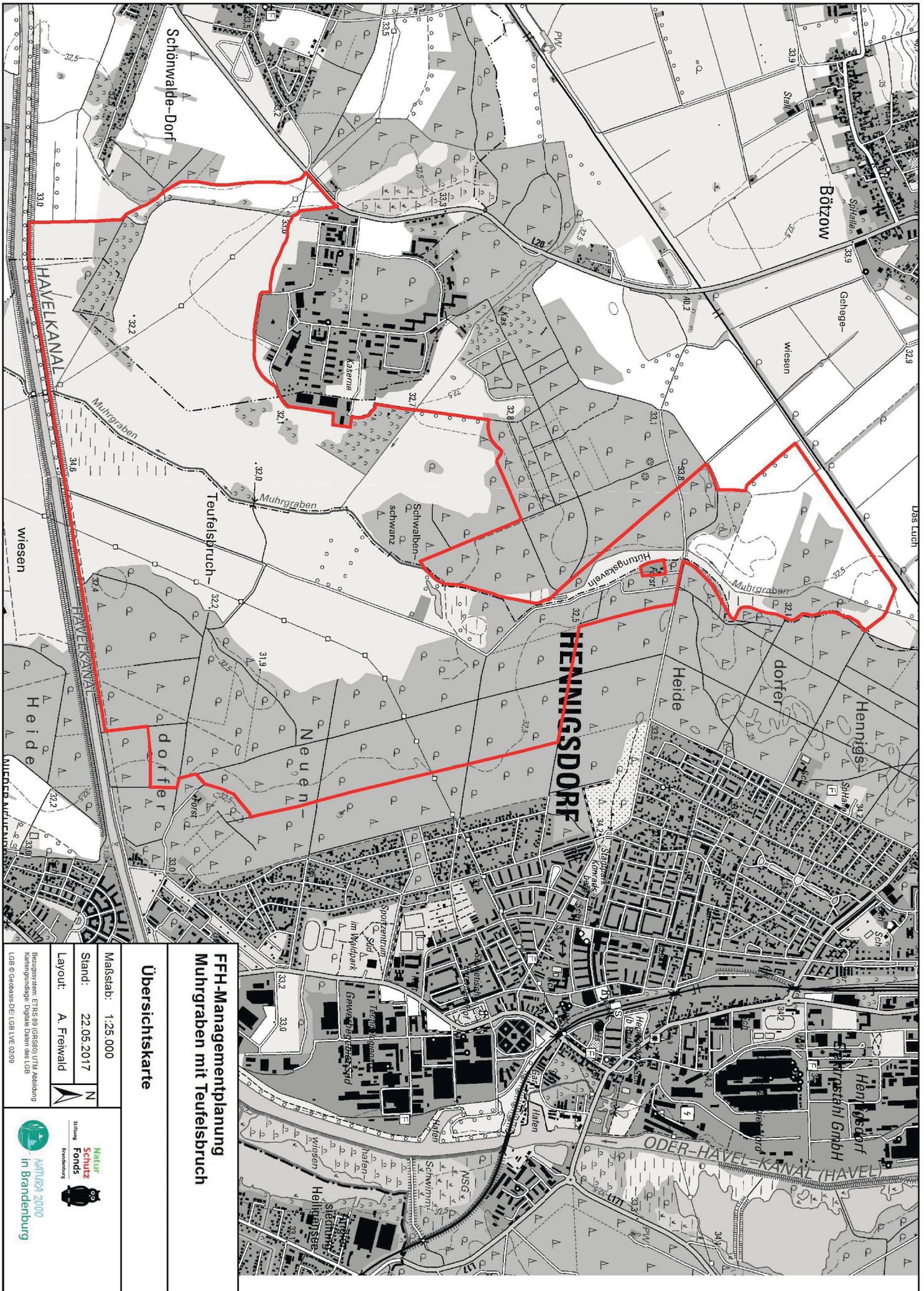
Stiftung NaturSchutzFonds Brandenburg
André Freiwald
Heinrich-Mann-Allee 18/19
14473 Potsdam
Tel.: 0331 / 971 64 852
Fax: 0331 / 971 64 770
E-Mail: andre.freiwald@naturschutzfonds.de



YGGDRASILDiemer
Ökologie · Naturschutz · Landschaftsplanung
Susanne Diemer
Dudenstraße 38
10965 Berlin
Telefon: 0 30/42 16 18 70
Fax: 0 30/42 16 18 71
Email: info@yggdrasil-diemer.de
www.yggdrasil-diemer.de



Das Projekt der Stiftung NaturSchutzFonds Brandenburg wird gefördert durch den Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des Ländlichen Raumes (ELER).
Verwaltungsbehörde ELER: www.eler.brandenburg.de
Kofinanziert aus Mitteln des Landes Brandenburg.



**FFH-Managementplanung
Muhgraben mit Teufelsbruch**

Übersichtskarte

Maßstab:	1:25.000
Stand:	22.05.2017
Layout:	A. Freiwald

Bezugsrahmen: ETRS 89 (GRS80) UTM Abbildung
Kartengrundlage: Digitale Daten des LGB
LGB © Geobasis-DE/LGB I.V.E. 02/09



FABIA

SKODA
SIMPLY CLEVER

Unser Hauspreis:
ab **10.985,-**

Kraftstoffverbrauch in l/100 km, innerorts: 6,1-3,9, außerorts: 4,2-3,1, kombiniert: 4,8-3,4. CO₂-Emission, kombiniert: 110-88 g/km (gemäß VO (EG) Nr.715/2007). Abb. zeigt Sonderausstattung.

Auto Punkt Falkensee Spandau
GmbH

Falkensee Coburger Straße 8
☎ 03322 / 35 35

Berlin Spandau Pöwesiner Weg 20
☎ 030 / 333 20 64

autopunkt-falkensee.de

Lohnsteuerhilfeverein Quadriga e.V.

Wir erstellen Ihre Einkommensteuererklärung bei Einkünften ausschließlich aus nicht selbstständiger Tätigkeit, Renten und Pensionen im Rahmen einer Mitgliedschaft.



Beratungsstelle

Havelplatz 3, 16761 Hennigsdorf

Ansprechpartner: Herr Gelzhäuser

Telefon: 03302 81950

Fax: 03302 81952

E-Mail: beratungsstelle8@quadriga-ev.de

Homepage: www.quadriga-ev.de

Öffnungszeiten:

Mo. - Do. 09⁰⁰ - 18⁰⁰ Uhr

Fr. 09⁰⁰ - 15⁰⁰ Uhr

sowie nach Vereinbarung



Döhnert Bestattungshaus

seit 1893

Hennigsdorf

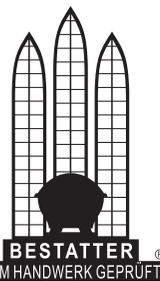
A.-Schweitzer-Str. 14

Tel. 03302 / 80 12 54

Velten

Viktoriastraße 1a

Tel. 03304 / 52 10 646



BESTATTER
VOM HANDWERK GEPRÜFT

Kremmen

Tel. 033055 / 21 99 55

- Erd-, Feuer-, See- und Friedwaldbestattungen
- Erledigung aller Formalitäten
- Abschluss von Vorsorgeverträgen und Sterbegelversicherungen
- Auf Wunsch Hausbesuche
- Reden Sie mit uns....

www.bestattungshaus-doehnert.de

122 Jahre Tradition



WEIHRAUCH
Mitglied der Bestatter-Innung
von Berlin u. Brandenburg e.V.

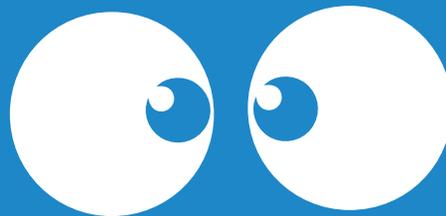
 **Bestattungen** 

Fontanestraße 84
16761 Hennigsdorf
Tag & Nacht ☎ **03302 / 80 28 34**

info@Weihrauch-Bestattungen.de · www.Weihrauch-Bestattungen.de

ZAHNARZTPRAXIS HOHEN NEUENDORF

DR. SCHMIDT | DR. SCHMIDT-LUEGER | DR. HARTL
MARINA NATANSON | EDUARD NATANSON



I LOVE MY DENTIST!

03303 / 29 77 29 | termin@zahnartzschmidt.de

> **Unsere Leistungen**

- > Ganzheitliche Zahnkunde
- > Ästhetische Zahnheilkunde
- > Implantologie
- > Chirurgie
- > **jetzt auch Kieferorthopädie**

> **Aktuelles**

- > Endodontie
- > Paradontologie
- > Prophylaxe
- > Eigenlabor

> **Jobs**



Herzog
BESTATTUNGSHAUS



- Erd-, Feuer-, Seebestattungen
- Übernahme aller Behördengänge & Formalitäten
- unverbindliche Vorsorgeberatung
- Hausbesuche (kostenfrei)

16761 Hennigsdorf • Parkstraße 2 / Ecke Neuendorfstraße
Tag & Nacht ☎ (03302) 20 46 20
www.bestattungshaus-herzog.de



**Zweirad
Ebert**

FACHHÄNDLER

Berliner Straße 48 • 16761 Hennigsdorf
Telefon (03302) 22 41 00
www.zweirad-ebert.com

**Fahrräder • Motorroller
Motorräder
Werkstatt • Zubehör
E-Bike
Service Center**

Ihre Werkstatt in Hennigsdorf

CONTAX GmbH
Steuerberatungsgesellschaft



CONTAX

Ihr kompetenter Partner in Ihrer Nähe!

Fibu • Steuerberatung • Existenzgründung



Zweigniederlassung Velten
Mittelstraße 9 • 16727 Velten
Tel. 0 33 04 / 3 63-0 • Fax 0 33 04 / 3 63-99
E-Mail: info@contax-velten.de

Impressum

Das Amtsblatt für die Stadt Hennigsdorf erscheint regelmäßig nach den jeweiligen Sitzungen der Stadtverordnetenversammlung.

Herausgeber: Stadt Hennigsdorf, vertreten durch den Bürgermeister Andreas Schulz.

Anschrift des Herausgebers: Stadtverwaltung Hennigsdorf, Rathausplatz 1, 16761 Hennigsdorf, Telefon 0 33 02 / 877-0, Fax 0 3302 / 877 298.

Ansprechpartner: Büro der Stadtverordnetenversammlung, Frau Krohn, Telefon 0 33 02 / 877 124

Verleger: Märkisches Medienhaus GmbH & Co. KG,
Lehnitzstraße 13, 16515 Oranienburg, Telefon 0 33 01 / 59 63- 0, Fax 0 33 01 / 59 63 33

Anzeigenleitung: André Tackenberg

Druck: Druckhaus Oberhavel GmbH, Gewerbegebiet Nord, An den Dünen 12, 16515 Oranienburg

Bezugsmöglichkeiten und Bezugsbedingungen: Das Amtsblatt für die Stadt Hennigsdorf wird als selbstständige Einlage in der Verbraucherzeitung Märker – Kreisbote Oberhavel in der Stadt Hennigsdorf kostenlos an die Haushalte verteilt.

Das Amtsblatt für die Stadt Hennigsdorf ist des Weiteren über den Verleger unter Telefon 0 33 01 / 59 63 - 0 gegen eine Zustellgebühr in Höhe von 1,53 Euro zur Zusendung zu beziehen.

Das Amtsblatt für die Stadt Hennigsdorf des laufenden Jahres und des Vorjahres ist im Büro des Bürgermeisters, Stadt Hennigsdorf, Rathausplatz 1, 16761 Hennigsdorf, unentgeltlich abzuholen.

Das Amtsblatt für die Stadt Hennigsdorf kann ab der Ausgabe Amtsblatt Nr. 3/2006 unentgeltlich von der Internetseite www.hennigsdorf.de heruntergeladen und ausgedruckt werden.